



Brüssel, den 3. September 2025
(OR. en)

12484/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0264 (CNS)**

PTOM 13
GROENLAND 2
ACP 80
CADREFIN 164
FIN 1025
POLGEN 129
RELEX 1112

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 599 annex

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1764 über die Assoziierung
der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union
einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union
einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 599 annex.

Anl.: COM(2025) 599 annex

12484/25 ADD 1

RELEX.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 599 final

ANNEX

ANHANG

des

[...]

**Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1764 über die Assoziiierung der überseeischen
Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen
zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich
Dänemark andererseits**

{SWD(2025) 625 final} - {SWD(2025) 626 final}

DE

DE

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Unionsfinanzierung“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Grundsätze der Mittelzuweisung

Die im Rahmen dieses Beschlusses bereitgestellte Unionsfinanzierung steht im Einklang mit der Vision, den strategischen Ausrichtungen und Prioritäten der Union und wird nach folgenden Grundsätzen zugewiesen:

a) Durch die territoriale (bilaterale) und regionale programmierbare Unterstützung für die langfristige Entwicklung aller ÜLG sollen insbesondere die in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen finanziert werden. Gegebenenfalls legen die Programmplanungsdokumente einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zum Ausbau der guten Regierungsführung und der institutionellen Kapazitäten der begünstigten ÜLG und, wo dies sachdienlich ist, auf den wahrscheinlichen Zeitplan der geplanten Reformen.

Der Betrag für die territoriale (bilaterale) Zusammenarbeit wird nach Maßgabe der Besonderheiten, des Bedarfs, des Entwicklungsstands und der Leistungen der ÜLG nach einer begrenzten Anzahl von spezifischen Kriterien zugewiesen, wobei gegebenenfalls der Bevölkerung, dem Bruttoinlandsprodukt (BIP), der Armut und Ungleichheit, der Höhe früherer Zuweisungen, den Absorptionskapazitäten der ÜLG, Ausnahmesituationen sowie Sachzwängen aufgrund der abgeschiedenen Lage der in Artikel 9 genannten ÜLG Rechnung getragen wird.

Der Betrag für die regionale Zusammenarbeit wird in Abstimmung mit Artikel 7 dieses Beschlusses ausgeführt, insbesondere für die in Artikel 5 dieses Beschlusses genannten Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft nach Artikel 14 dieses Beschlusses. Es wird eine Koordinierung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union angestrebt, z. B. mit denjenigen, die die Zusammenarbeit mit den betreffenden AKP-/Nicht-AKP-Staaten und -Gebieten sowie den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage abdecken.

b) Durch nicht zugewiesene Mittel für alle ÜLG wird/werden unter anderem

- i) eine angemessene Reaktion der Union im Falle unvorhergesehener Umstände sichergestellt;
- ii) neue Bedürfnisse oder sich abzeichnende Herausforderungen wie der Migrationsdruck an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn angegangen;
- iii) neue internationale Initiativen und Prioritäten gefördert.

(2) Die Kommission kann nach einer Bewertung der Durchführung dieses Beschlusses über die Neuzuweisung der in diesem Artikel genannten nicht zugewiesenen Mittel, einschließlich der territorialen (bilateralen) und der regionalen Mittelbereitstellung, beschließen.“

3. Artikel 3 wird aufgehoben.